



Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW

Änderungen zum 01.08.2020



Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen (Ausgewählte Vorschriften)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(2) Dieses Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

- ▶ *Die gegenüber der bisherigen Bestimmung unveränderte Regelung gewährleistet, dass der Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege auch grenzüberschreitend möglich ist. So kann Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland oder Kindern mit anderer EU-Staatsangehörigkeit der Zugang zur Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen gewährt werden, auch wenn sie keinen hiesigen gewöhnlichen Aufenthalt haben.*

§ 3 Wunsch- und Wahlrecht

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

- ▶ *Der Absatz wird im letzten Satz zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern insbesondere nach besonderen Öffnungszeiten und im Hinblick auf die Nähe zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz ergänzt. Eltern sollen, unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten, das Betreuungsangebot wählen können, das ihren Bedarfen entspricht. Dies kann auch zu Mehrkosten bei der Kommune führen. Nach der Rechtsprechung können Mehrkosten für eine andere als vom Jugendamt angebotene Betreuung insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn der Betreuungswunsch der Eltern durch nachvollziehbare Motive belegt ist. Dies können zum Beispiel flexiblere Betreuungszeiten oder beispielsweise die Nähe zur Arbeitsstelle sein. Es wird deutlich herausgestellt, dass das Wunsch- und Wahlrecht nicht wohnortbezogen ist, sondern über die kommunale Grenzen hinaus besteht.*

§ 3 Wunsch- und Wahlrecht

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.

- ▶ *Die Regelung konkretisiert das Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf den zeitlichen Betreuungsumfang. Nach der Rechtsprechung haben Eltern, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist, bei Kindern unter drei Jahren auch in zeitlicher Hinsicht einen unbedingten Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Ihr Betreuungswunsch ist insoweit maßgeblich. Eltern haben einen Anspruch auf die Betreuungszeit für ihr Kind, die sie wünschen. Eines Nachweises bedarf es zur Begründung des Rechtsanspruches nicht. Die Regelung dient der Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern. Dies gilt ausdrücklich auch für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Rahmen von Kindertagespflege. Auch hier bedarf es eines Nachweises grundsätzlich nicht. Eine Darlegung der Gründe für einen höheren Betreuungsumfang kann jedoch vom Jugendamt insoweit verlangt werden, als dies zu einer gerechten Vergabe und zur Steuerung bei eingeschränkten Kapazitäten notwendig ist. Für ein transparentes Verfahren kann die Vorlage eines Nachweises als ein Kriterium bei der Verteilung der Betreuungsplätze erforderlich sein. Die Beachtung der Wünsche der Eltern bezüglich des Betreuungsumfangs gilt insbesondere auch bei dem Wunsch nach niedrigen Betreuungszeiten. Eltern sollen nicht Betreuungsverträge abschließen müssen, die über die Betreuungszeitwünsche für ihre Kinder hinausgehen.*

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(3) ...

In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.

...

- ▶ *Schließlich wird in Satz 5 noch einmal aufgegriffen, dass sich auch Betreuungsbedarfe für wohnsitzfremde Kinder beispielsweise bei einpendelnden erwerbstätigen Eltern ergeben können, denen im Rahmen der Planung auch im Rahmen von § 80 Absatz 4 SGB VIII Rechnung getragen werden soll. Hierzeigt sich eine Korrespondenz mit Absatz 5.*

§ 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sind die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufzunehmen.

- ▶ *Die Jugendämter setzen zunehmend webbasierte elektronische Bedarfsanzeige- bzw. Anmeldesysteme ein und tragen so dazu bei, dass die Vergabe von Betreuungsplätzen transparent erfolgt und für die Eltern nachvollziehbar ist. Nach dem SGB VIII ist die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege gleichwertig. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze und steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen. Da die Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege dem Grunde nach gleichwertig sind, sollten auch die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise in das elektronische Bedarfsanzeigeverfahren aufgenommen werden, sofern ein solches eingesetzt wird. Wie die Fachvermittlungsstellen konkret einbezogen werden, liegt in der Entscheidung der Jugendämter. Mindestens sind die Fachvermittlungsstellen zu benennen. Möglich ist aber auch die Nennung der Anzahl oder die Beschreibung der Tagespflegestellen. Diese können jedoch aus Gründen des Wettbewerbs, damit es nicht zu einer Bevorzugung zum Beispiel von Trägerangeboten oder Großtagespflegestellen kommt, nur anonymisiert aufgenommen werden. Sofern sie aufgenommen werden, müssen auch alle Tagespflegestellen benannt werden.*

§ 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, **wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres** oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

- ▶ *Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3b Absatz 2. Die Ergänzung in Absatz 2 bekräftigt die unterjährige Aufnahme von Kindern in die Kindertagesbetreuung. Die Jugendämter sollen bei ihrer Planung berücksichtigen, dass Eltern grundsätzlich auch ihren Bedarf für einen Betreuungsplatz im Laufe eines Kindergartenjahres anmelden können und insoweit auch einen Anspruch auf Erfüllung haben. Denn ein Kind kann nicht nur zu Beginn eines Kindergartenjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege aufgenommen werden, sondern ausdrücklich auch im laufenden Kindergartenjahr. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung entsteht in Abhängigkeit vom Geburtstag des Kindes, ab Vollendung des ersten Lebensjahres (§ 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII) und ist nicht vom Stichtagen oder dem Beginn des Kindergartenjahres abhängig. Dies wird mit der Formulierung klargestellt.*

§ 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren.

Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

- ▶ Keine Veränderung



§ 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen **und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet**, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

- ▶ *Die Ergänzung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung. Aufgrund der Änderung in Absatz 1 sind auch Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise in elektronische Bedarfsanzeigeverfahren aufzunehmen, soweit diese eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund werden mit der Ergänzung neben den Trägern von Kindertageseinrichtungen auch die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an diesen Anzeigeverfahren mitzuwirken.*

§ 6 Fachberatung

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

- *Die Regelung konkretisiert mit Regelbeispielen die Aufträge aus § 22a und § 23 SGB VIII zur Sicherstellung der Qualität in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dies impliziert den gesetzlichen Auftrag, träger- und angebotsübergreifend, orientiert an den örtlichen Bedarfen und zur Stärkung der Steuerungsverantwortung, Fachberatung anzubieten. Absatz 1 konkretisiert insoweit § 22a Absatz 1 und 5 und § 23 Absatz 1 und 4 SGB VIII. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen Fachberatung für die pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege trägerübergreifend anbieten. Satz 2 benennt hierzu beispielhaft, welche Aufgaben dabei an sie gestellt und was im Rahmen von Fachberatung geleistet werden soll. Ihre dahingehenden Aufgaben werden nicht neu definiert oder erweitert, sondern vielmehr transparent herausgestellt.*

§ 6 Fachberatung

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

- ▶ Absatz 3 umfasst die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege und konkretisiert insoweit § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren enorm, insbesondere für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren, an Bedeutung gewonnen. Damit geht nicht nur eine qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege einher, sondern auch gestiegene Anforderungen an Unterstützungsleistungen und Qualitätssicherung. Im Bereich der Kindertagespflege ist die Unterstützung und Beratung der Kindertagespflegepersonen von besonderer Relevanz, da diese in der Regel selbstständig und häufig alleine arbeiten und nicht einem übergeordneten Träger angehören. Insoweit obliegt es dem Jugendamt bzw. einem von ihm beauftragten Träger, die Kindertagespflegepersonen zu unterstützen und die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln.
- ▶ Aber nicht nur die Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen, sondern auch die Erziehungsberechtigten. Die Eltern sollen insbesondere über die strukturellen und pädagogischen Gegebenheiten im Rahmen von Kindertagespflege informiert und bei der Suche nach einem Betreuungsplatz unterstützt werden.

§ 6 Fachberatung

Abs. 3 Fortsetzung

- ▶ *Die Kindertagespflegepersonen werden in vielen Bereichen von der Fachberatung unterstützt, sie berät beispielsweise bei der Gründung einer Tagespflegestelle, koordiniert ein verlässliches Vertretungssystem für Ausfallzeiten, berät bei der Entwicklung von pädagogischen Konzeptionen, informiert und berät über gesetzliche Vorgaben oder sorgt für den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus sorgt sie auch für Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen und zu Kindertageseinrichtungen. Möglichkeiten des Austauschs sind für Kindertagespflegepersonen wichtig, da sie durch die Selbstständigkeit oftmals auf sich allein gestellt sind. Die Besonderheiten der Kindertagespflege und die Information über die damit verbundenen Anforderungen stehen immer im Fokus. Daher beginnt die Beratung auch frühzeitig, in der Regel noch vor Aufnahme der Tätigkeit.*

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern ► Keine Änderungen

Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 jeweils in der jeweils geltenden Fassung.



§ 11 Elternmitwirkung auf Landesebene

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

- ▶ Die Regelung dient der Stärkung der Rechte von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden und ist Teil der Aufgaben nach SGB VIII (§§ 8, 23, 80 Absatz 1 Nummer 2). Ziel ist es, diesen Eltern flächendeckend eine Vertretung ihrer Interessen auf Jugendamtsbezirks- bzw. Landesebene zu ermöglichen. Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Kindertagesbetreuung entwickelt. Auch bei der Elternmitwirkung soll deutlich werden, dass die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor allem für Kinder unter drei Jahren gleichwertige Angebote sind. Es wird angestrebt, dass mittelfristig in allen Jugendamtsbezirken Eltern die Möglichkeit eröffnet wird, sich für die Interessen ihrer jeweiligen Elternschaft einzusetzen. Vor diesem Hintergrund soll auch zur Vertretung der Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht werden. Die Schritte zur Einbeziehung dieser Eltern und die Ausgestaltung der Wahl liegendabei in der Zuständigkeit der Jugendämter. Die Wahl kann zum Beispiel über die örtlichen Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, deren Aufgaben im Rahmen von § 47 nunmehr landesseitig bezuschusst werden, oder auch, wie die Wahl des Landeselternbeirats, per Briefwahl durchgeführt werden.

§ 11 Elternmitwirkung auf Landesebene

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. ... Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

- ▶ *Die Änderung in Satz 9 ist eine Folgeänderung, da nicht nur bei Fragen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, der Jugendamtselternbeirat mitwirken soll, sondern im Hinblick auf Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, alle wesentlichen Fragen der Kindertagesbetreuung relevant sind.*

§ 12 Gesundheitsvorsorge

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Sozialgesetzbuch zu informieren.

► Keine Änderung



§ 12 Gesundheitsvorsorge

(4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

► Keine Änderung



§ 13 Kooperationen und Übergänge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

- ▶ *Kooperationen sind für einen umfassenden Bildungsprozess von Kindern von besonderer Bedeutung. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege soll innerhalb der sozialen und örtlichen Strukturen, soweit es ihren Aufgabenbereich betrifft, zusammenarbeiten. Ein vertrauensvoller Austausch, aber auch gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen sind Elemente für eine gelingende Bildungspartnerschaft. Gemeinsam können bestehende Kinderbetreuungsangebote gestärkt und die Bedürfnisse von Eltern und Kindern besser berücksichtigt werden. Insbesondere ist dabei die Vernetzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege von besonderer Bedeutung. Dabei sollen die Kinder und ihre Eltern in den Fokus genommen werden. Die Kinder sollen das für sie optimale Betreuungsangebot erhalten und Eltern dadurch unter anderem die Möglichkeit, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Besonders Vertretungsregelungen sind für Eltern unerlässlich. Die Vernetzung des pädagogischen Personals kann daher nur ein Teil von Kooperation sein. Auch die Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege müssen miteinander kooperieren und sich vernetzen. Durch die Kooperation von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen können beispielsweise verlässliche Vertretungsregelungen entwickelt und in einem den Kindern gewohnten und vertrauten Umfeld umgesetzt werden.*

§ 17 Pädagogische Konzeption

(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch.

Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

- *Dieser Absatz entspricht überwiegend dem bisherigen § 13a Absatz 1. Er trifft Bestimmungen zur pädagogischen Konzeption. Der bisherige Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung nach eigener pädagogischer Konzeption auch in der Kindertagespflege durchgeführt wird. In nahezu allen Kindertagespflegestellen ist das Erstellen einer Konzeption bereits lang geübte Praxis. Angesichts der Gleichwertigkeit der Angebote kann und muss daher inzwischen davon ausgegangen werden, dass jede Kindertagespflegestelle über eine solche verfügt. In vielen Punkten, zum Beispiel wegen verschiedener Alleinstellungsmerkmale oder der Altersgruppen, unterscheiden sich die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung. Diese Unterschiede können und sollen nach Möglichkeit in der Konzeption Berücksichtigung finden. Die Anforderung eines pädagogischen Rahmens ist insbesondere im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung unerlässlich und führt zu mehr Transparenz gegenüber den Eltern. Die Streichung der Wörter „träger- oder einrichtungsspezifischen“ ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Kindertagespflege.*

§ 17 Pädagogische Konzeption

(2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

- ▶ *Mit der Neufassung der Bestimmung des bisherigen § 13a Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die pädagogische Arbeit auch in der Kindertagespflege an den Bildungsgrundsätzen für Kinder orientiert, die gemeinsam mit dem Primarschulbereich und den Trägern als „Bildungsgrundsätze von 0 bis 10 Jahren in NRW“ verabredet und veröffentlicht wurden. Die redaktionelle Anpassung dient dazu, die auch in der Bildungsarbeit praktizierte Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote [herauszustellen].*



Teil 2 - Förderung in Kindertagespflege (Ausgewählte Vorschriften)

§ 21 Qualifikationsanforderungen ►

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Mit dieser Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Absatz 1. Kindertagespflegepersonen sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege mit 160 Unterrichtseinheiten entspricht. Zur begrifflichen Abgrenzung gegenüber der ebenfalls vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch wurde in Satz 1 die Kurzbezeichnung „DJI-Curriculum“ ergänzt. Das DJI-Curriculum kann inzwischen als bundesweiter Mindeststandard angesehen werden und ist auch in Nordrhein-Westfalen ein bewährtes Qualifizierungsverfahren, das auf die Bedürfnisse und Anforderungen von Kindertagespflegepersonen eingeht und Wissen insbesondere auch über die Besonderheiten und qualitativen Alleinstellungsmerkmale dieses Tätigkeitsfeldes vermittelt.

§ 21 Qualifikationsanforderungen

Abs. 1 Fortsetzung

- ▶ *Besonderheiten der Kindertagespflege sind zum Beispiel die besondere Beziehung zu den Eltern, die Kooperation mit dem Jugendamt und der Fachberatung oder die selbständige Tätigkeit, einschließlich der rechtlichen und finanziellen Implikationen. Mit der Streichung in Satz 2 gegenüber der bisherigen Fassung des § 17 wird deutlich gemacht, dass eine Qualifikation nach diesem Standard spätestens ab der Betreuung des zweiten Kindes begonnen worden sein soll. Die bisherige Formulierung hat die Ausnahme eröffnet, die Qualifizierung zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren. Mit der neuen Formulierung soll dem entgegengewirkt werden.*

§ 21 Qualifikationsanforderungen

(2) Die zuständigen Räte können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen.

- ▶ *Mit der Regelung soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung insbesondere im Rahmen von Kindertagespflege gestärkt werden. Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot, das den gleichen Auftrag an Erziehung, Betreuung und Bildung hat wie die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung. Sie bietet mit dem familiennahen Bildungs- und Erziehungsangebot eine qualifizierte Betreuung, die gerade für die Betreuung der Ein- und Zweijährigen attraktiv ist. Die Kindertagespflege ist daher eine wichtige Säule für die Kindertagesbetreuung. Insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren hat sie an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund haben in den vergangenen Jahren auch die Anforderungen an Kindertagespflegepersonen weiter zugenommen. Eine entsprechend hohe Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist daher elementar für die Qualität in der Kindertagespflege. Die Qualifizierung insbesondere neu in diesem Feld tätiger Kindertagespflegepersonen soll daher künftig kompetenzorientiert erfolgen.*

§ 21 Qualifikationsanforderungen

Fortsetzung Abs. 2

Grundlage für eine kompetenzorientierte Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bietet das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt und im Juli 2015 veröffentlicht wurde. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entscheidenden Stellen weiterentwickelt. Es erfolgt eine Orientierung am Kompetenzbegriff des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). So wird eine bessere Anschlussfähigkeit an anerkannte pädagogische Ausbildungen ermöglicht. Die Kindertagespflegeperson und ihre Kompetenzen werden in den Fokus gestellt. Die Qualifizierung orientiert sich an den Kompetenzen, die eine Kindertagespflegeperson für die spezifischen Handlungsfelder der Kindertagespflege benötigt. Neben der Vermittlung des erforderlichen Wissens wird auf die Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen geschaut und darauf, welche ihrer Kompetenzen noch gestärkt werden können. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten. Die QHB-Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Daher soll ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die QHB-Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend sein, um die Qualität in der Kindertagespflege flächendeckend zu steigern und sicherzustellen.

§ 21 Qualifikationsanforderungen

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Die zuständigen Räte können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

- *Die Regelung dient der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflege und konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben nach § 23 Absatz 1 SGB VIII zur „weiteren Qualifizierung“ und zur Eignung in § 23 Absatz 3 SGB VIII. Eine regelmäßige Fortbildung von Kindertagespflegepersonen ist wichtig, um die pädagogische Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zu sichern und weiterzuentwickeln und damit auch die hohe Qualität in der Kindertagespflege. Aktuelle Entwicklungen und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Themenbereichen, wie Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen, Integration, einzelne Bildungsbereiche (Sprachförderung, Bewegungserziehung etc.), Frühförderung oder Hilfen zur Erziehung (Kindeswohl) können Inhalt von Fortbildungen sein. Bei Fortbildungen besteht auch die Möglichkeit des Austausches von Informationen und Erfahrungen der Kindertagespflegepersonen untereinander.*

§ 21 Qualifikationsanforderungen

Fortsetzung Abs. 3

- ▶ *Die Kindertagespflegepersonen müssen mindestens in einem Umfang von 5 Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrnehmen. Auch nach den Gemeinsamen Empfehlungen ... ist eine regelmäßige tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung landesweiter Konsens. Kindertagespflegepersonen sollen danach jährlich Fort- und Weiterbildungen in einem Umfang von mindestens zwölf Stunden besuchen, empfohlen werden 20 bis 24 Stunden. Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben zur „weiteren Qualifizierung“ in § 23 Absatz 1 SGB VIII und zur „Eignung“ in § 23 Absatz 3 SGB VIII brauchen Kindertagespflegepersonen über die bereits bei der Tätigkeitsaufnahme nachzuweisende Grundqualifizierung hinaus regelmäßige Fortbildung. Im Übrigen entsteht bei den Kommunen keine wesentliche Belastung, da das Land den jährlichen Zuschuss an die Jugendämter für Kindertagespflege im Hinblick auf Qualifizierung der Kindertagespflegeperson um 50 Euro je Kinderhöht und damit die Kosten für fünf Fortbildungsstunden vollumfänglich finanziert. Die Regelung in Satz 2 ermächtigt Kommunen von der Vorgabe abzuweichen und einen höheren Umfang an Fortbildungsstunden zu verlangen.*

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder

2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

- *Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1. Maximal fünf Kinder dürfen nach den Vorschriften des SGB VIII gleichzeitig betreut werden. Eine Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern ist dementsprechend nicht erlaubt. Die Betreuung von gleichzeitig mehr als fünf fremden Kindern ist auch zur vorübergehenden Sicherstellung der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Mit der Ergänzung in einem neuen Satz 3 wird unter Einhaltung der genannten qualitativen Vorgaben die Möglichkeit eröffnet, zehn Betreuungsverträge abzuschließen, statt bislang acht. Das heißt über die Woche betrachtet ist die Betreuung von bis zu zehn Kindern möglich. Dies soll zu einer Erleichterung bei der Teilung von Betreuungsplätzen und zu mehr Flexibilität bei der Kindertagespflegeperson führen. Zum Wohle der Kinder soll allerdings sichergestellt werden, dass die mitbetreute Kindergruppe nicht ständigen Wechseln ausgesetzt ist. Denn nur durch Kontinuität wird Familiennähe als ein wesentliches Merkmal von Kindertagespflege gewährleistet.*

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege ►

Fortsetzung Abs. 2

Darüber hinaus ist das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Je kleiner die Kinder desto weniger Kinder sollten gleichzeitig betreut werden. Nach Möglichkeit sollen zur Sicherstellung der Betreuungsqualität nicht mehr als vier unterdreijährige Kinder gleichzeitig betreut werden. Darüber hinaus wird die Steuerungsverantwortung der Jugendämter gestärkt. Insbesondere bei der Prüfung der Geeignetheit müssen die sich aus dem Abschluss mehrerer Betreuungsverträge ergebenden Anforderungen Berücksichtigung finden. Wird die Erlaubnis für eine hohe Vertragszahl erteilt, erfordert dies zur Sicherung des Kindeswohls eine engmaschige Begleitung der Tagespflegeperson durch die örtliche Fachberatung. Auch bei hoher Vertragszahl muss zur Verlässlichkeit des Angebotes für jedes der Betreuungsverhältnisse eine Vertretung in Ausfallzeiten sichergestellt werden können, mit der das Kind und die Eltern schon vor dem Eintritt des Vertretungsfalls eine Vertrauensbeziehung aufbauen konnten.

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kindergleichzeitig und insgesamt, durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. **Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.**

- ▶ *Mit der Regelung in Satz 3 wird unter Einhaltung der genannten qualitativen Vorgaben die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von Großtagespflege fünfzehn Betreuungsverträge abzuschließen, statt bislang neun. Dies soll auch hier zu einer Erleichterung bei der Teilung von Betreuungsplätzen und zu mehr Flexibilität bei den Kindertagespflegepersonen führen. Mit der Änderung wird gleichzeitig die Steuerungsverantwortung bei den Jugendämtern gestärkt. Die persönliche Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegepersonen bleibt weiterhin Voraussetzung und muss daher eingehalten und insbesondere von den Jugendämtern im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit anhand des vorgelegten Konzepts und der Ausgestaltung der Verträge mit den Eltern geprüft sowie regelmäßig überprüft werden. Die persönliche Zuordnung zu den Kindern muss durchgängig gewährleistet sein. Entsprechend müssen auch die Vertretungsregelungen mit einer persönlichen Zuordnung für Ausfallzeiten geregelt werden. Diese müssen für Eltern und Kind transparent gestaltet sein. Zum Wohle der Kinder soll sichergestellt werden, dass die mitbetreute Kindergruppe nicht ständigen Wechseln ausgesetzt ist. Denn nur durch Kontinuität wird Familiennähe als ein wesentliches Merkmal von Kindertagespflege gewährleistet.*

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Fortsetzung Abs. 3

- ▶ *Die Kindertagespflege weist mit der Betreuung in kleinen Gruppen und der persönlichen Zuordnung einen besonderen Charakter auf, der bewahrt werden muss. So muss zum Beispiel die enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern des zugeordneten Kindes gewährleistet bleiben. Ganz entscheidend ist, dass trotz der Möglichkeit mehr Betreuungsverträge abzuschließen, immer nur neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Diese Regelung gilt unverändert. Um mehr Betreuungsverträge abschließen zu können, ist die Umsetzung der qualitativen Vorgaben unerlässlich. Für die Qualifizierung nach dem QHB mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten genügen im Hinblick auf diese Regelung auch eine 160-stündige Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum plus 140 Stunden kompetenzorientiert nach dem QHB, sogenannte „Anschlussqualifizierung 160+“.*

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

► Neben redaktionellen Änderungen entspricht dieser Absatz dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 3. Die persönliche Zuordnung muss aus Verträgen mit den Eltern und aus der Konzeption der Tagespflegestelle für jeden transparent sein, das heißt auch für die Vertretung, und im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit durch das Jugendamt geprüft werden. Im Rahmen von Kindertagespflege ist es auch bei Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder teilen; ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist.

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

► *Mit der Einfügung dieses Absatzes wird ermöglicht, auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses Kindertagespflege auszuüben. In der Regel sind Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig. Um den Kindertagespflegepersonen jedoch eine Wahlmöglichkeit zwischen Selbstständigkeit und Angestelltenverhältnis zu geben, kann in Einzelfällen unter den genannten Voraussetzungen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. Mit dieser Vorgabe wird die pädagogische und dem des SGB VIII entsprechende Qualität in der Kindertagespflege sichergestellt. Gleichzeitig kann so Kindeswohl und Kinderschutzvorschriften angemessen Rechnung getragen werden. Allerdings kann hiervon in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, sofern eine Qualifizierung nach dem QHB mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolviert wurde oder eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des sogenannten DJI-Curriculums als Anstellungsträger tätig wird, sofern der Kinderschutz ausdrücklich durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag sichergestellt wird. In jedem Fall muss auch der familiennahe Charakter der Kindertagespflege gesichert sein.*

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Fortsetzung Abs. 6

Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

- ▶ *Die enge Bindung und die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern ist in der Kindertagespflege wesentliches Alleinstellungsmerkmal. Das heißt, die Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und dem diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson insoweit ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden. Die enge Bindung muss bei Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses ebenso gewährleistet werden wie die persönliche Zuordnung zu den Kindern. Dies ist zum Beispiel insbesondere bei der Planung der Arbeitszeit zu berücksichtigen. So sind Schichtdienste grundsätzlich nicht realisierbar, da die Betreuung der Kinder durch die persönlich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Regel nicht sichergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund sind auch Vertretungsregelungen bei Anstellungsverhältnissen so zu gestalten, dass keine regelmäßige Vertretung eingesetzt wird. Es ist auch nicht möglich, dass die angestellten Kindertagespflegepersonen sich die Betreuung aller Kinder teilen; ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist. Nur in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit etc.) darf ausnahmsweise von dem Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen werden. In diesen Fällen ist Transparenz gegenüber Eltern und dem betreuten Kind unerlässlich. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, die vorwiegend in Kindertagespflege betreut werden, ist besonders darauf zu achten, dass die Kindergruppe keinen regelmäßigen Wechseln ausgesetzt ist. Ein familiennahes Umfeld mit vertrauten Kindern in der Gruppe muss zum Wohle der Kinder gewährleistet werden.*

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

(1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege).

Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kindern betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

- ▶ *Mit der ergänzenden Kindertagespflege soll ein weiteres flexibles Betreuungsangebot für mehr Bedarfsgerechtigkeit sichergestellt werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu besonderen Zeiten zum Beispiel bei Schicht- und Nachtarbeit wird unterstützt. Bei der ergänzenden Kindertagespflege handelt es sich nicht um eine neue odereigenständige Betreuungsform. Auch diese muss die gesetzlichen Vorgaben zur Kindertagespflege u.a. gemäß § 22 einhalten, sodass auch im Rahmen dieser Betreuung zum Beispiel nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Dies sichert die qualitative und individuelle Betreuung der Kinder in einem familiennahen Umfeld auch zu besonderen Zeiten bzw. im Rahmen einer ergänzenden Betreuung. Um Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ergänzender Kindertagespflege zusätzlich zu ihrem regelmäßigen Betreuungsangebot zum Beispiel an Samstagen in einem Familienzentrum tätig zu werden, erlaubt Satz 3 den Abschluss von mehr als zehn Betreuungsverträgen. Auch im Rahmen ergänzender Kindertagespflege kann das Jugendamt einen Nachweis für den Bedarf verlangen.*

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

- ▶ *Der Absatz regelt die Sicherstellung der Betreuung der Kinder zu Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und nimmt dabei auf §23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Bezug. Ziel ist, die Verlässlichkeit der Kindertagespflege zu stärken, die sowohl für berufstätige Eltern oder Eltern in der Ausbildung als auch für die Sicherstellung der Betreuung von Kindern in den Kommunen eine wichtige Rolle spielt. Bei der Auswahl der Vertretungsperson soll sichergestellt werden, dass es sich um eine geeignete Ersatzkraft handelt, die sich insbesondere auch vor dem Vertretungsfall mit den Kindern und deren Eltern vertraut gemacht hat. ... Von der Kommune sind für den Vertretungsfall im Vorfeld Regelungen zur Zahlung der Geldleistung an die zu vertretende Kindertagespflegeperson als auch an die Vertretungskraft zu treffen, die die Finanzierung der Betreuung gewährleistet. Die Finanzierung der Vertretungsmodelle ist abhängig von dem jeweiligen Vertretungsmodell und dessen Organisation. Die Vertretung kann beispielsweise durch den Einsatz eines Springerkräftepools oder durch eine gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen untereinander ermöglicht werden. Die Eltern und Kindertagespflegepersonen sind gehalten, die Anzahl der abzusehenden Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen gering zu halten. So sollten zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern frühzeitig Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten miteinander abgestimmt werden. Diese Regelung dient auch der Sicherung des Kindeswohls. Auch in Ausfallzeiten sollen Kinder grundsätzlich in ihrem gewohnten Umfeld bzw. in einem ihnen bekannten Umfeld nach Möglichkeit von vertrauten Personen betreut werden. Durch eine frühzeitige Planung der Vertretung kann dies in der Regel gewährleistet werden.*

§ 24 Landeszuspruch für Kinder in Kindertagespflege

(3) Der Landeszuspruch nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,

- Absatz 3 enthält unter Bezugnahme auf die Regelungen im SGB VIII die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuspruches.
Nummer 4 wird neu eingefügt. Der Landeszuspruch an die Jugendämter setzt nunmehr voraus, dass Kindertagespflegepersonen jährlich Fortbildungsangebote in einem Umfang von fünf Stunden wahrnehmen. In den Jugendämtern ist die regelmäßige weitere Qualifizierung entsprechend § 23 Absatz 1 SGB VIII bereits gelebte Praxis und erfolgt in der Regel auch in höherem Umfang. Der Landeszuspruch gleicht die den Jugendämtern entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Fortbildungen aus.
Nummer 5 enthält die Vorgabe, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch eine transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird und konkretisiert damit die Vorgabe des § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Diese Verpflichtung ist für die Verlässlichkeit der Kindertagespflege von elementarer Bedeutung. Mit Blick auf das Wohl der in der Regel sehr kleinen Kinder sollte sichergestellt sein, dass eine geeignete Ersatzkraft eingesetzt wird, die nach Möglichkeit den Kindern und Eltern bereits vor Eintritt einer Ausfallzeit vertraut ist. Wichtig ist, dass bei allen Modellen die Jugendämter auch die Finanzierung der Vertretung sicherstellen, vgl. Begründung zu § 23 Absatz 3.

§ 24 Landeszuspruch für Kinder in Kindertagespflege

Fortsetzung Abs. 3

6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Tagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,

7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,

8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und

9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

- ▶ Mit der neuen Nummer 6 wird sichergestellt, dass an Kindertagespflegepersonen für jedes ihnen zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird. Die neu eingefügte Nummer 7 soll sicherstellen, dass Kindertagespflegepersonen auch während der Eingewöhnungsphase eines Kindes die laufende Geldleistung gewährt wird. Die neu eingefügte Nummer 8 regelt, dass die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages gewährt wird und gewährleistet darüber hinaus, dass die laufende Geldleistung auch bei Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird. Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig und brauchen Planungssicherheit. Auch die Eltern brauchen die damit verbundene Sicherheit, damit die Kindertagespflegeperson nicht in Zeiten von Erkrankung ihres Kindes aus wirtschaftlichen Gründen den Betreuungsplatz anderweitig vergibt. Die neu eingefügte Nummer 9 enthält die Voraussetzung, dass die laufende Geldleistung jährlich angepasst wird.

§ 24 Landeszuspruch für Kinder in Kindertagespflege

(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen nach § 21 erfüllen und Kinder bis zum Schuleintritt betreuen,
2. die Zahl der Kinder, die in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreut werden und für die eine Kindertagespflegepauschale nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird,
3. die Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und
4. in den Fällen des Landeszuspruches nach Absatz 2 Satz 2 die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung zur - mindestens begonnenen - zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

► Fortsetzung



§ 49 Interkommunaler Ausgleich

(3) Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren. Die Zuständigkeit für die Kostenbeitragshebung gegenüber den Eltern bleibt davon unberührt.

- ▶ Die Regelung dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung im Hinblick auf die Übernahme von Beiträgen nach § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII. Sozialversicherungsbeiträge für die Kindertagespflegeperson sollen nicht mehr nach Betreuungsstunden pro Kind monatlich unterschiedlich gequotelt, sondern pauschal geleistet werden. Damit wird eine mitunter komplizierte Stückelung der sozial- und versicherungsrechtlichen Leistungen an die Kindertagespflegeperson, die Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken betreut, vermieden. Eine monatliche Neuberechnung ist wie ein regelmäßiger Wechsel der Stückelung nicht mehr notwendig. Das Wohnsitzjugendamt leistet pauschal ein Drittel der Beiträge nach § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII an das Jugendamt, das die Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird.



Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen

Grafische Darstellung

§ 3 Wunsch- und Wahlrecht

Wunsch- und Wahlrecht ist nicht
wohntortbezogen

Betreuungsumfang richtet sich nach dem
subjektiven Wunsch der Eltern

Bedarfsnachweis nur zu Steuerungszwecken
und für gerechte Verteilung

Eltern dürfen auch nicht zu höheren
Betreuungsumfängen gezwungen werden

§ 21 Qualifikationsanforderungen

grundsätzlich 160 Stunden nach DJI-Curriculum

mit Ratsbeschluss Qualifizierung nach QHB

ab 2022 grundsätzlich Qualifikation nach QHB

jährlich mindestens 5 Stunden Fortbildung

mit Ratsbeschluss mehr als 5 Stunden Fortbildung

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

regelmäßig 5 gleichzeitig anwesende Kinder

in Einzelfällen 8 Verträge

bis zu 10 Kinder über die Woche verteilt, wenn:

- regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden
- immer in der gleichen Gruppenzusammensetzung betreut wird
- Qualifizierung nach QHB oder
- sozialpädagogische Fachkraft mit 80 Stunden nach DJI

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Großtagespflege mit 2 oder 3 Tagespflegepersonen

9 Kinder gleichzeitig und insgesamt

bis zu 15 Kinder über die Woche verteilt, wenn:

- regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden
- immer in der gleichen Gruppenzusammensetzung betreut wird
- Qualifizierung nach QHB oder
- sozialpädagogische Fachkraft mit 80 Stunden nach DJI

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kindertagespflege mit Angestellten möglich

pädagogische und vertragliche Zuordnung zwingend

Voraussetzung:
anerkannter Träger der Jugendhilfe

besonders begründeter Ausnahmefall:

- Qualifizierung nach QHB oder
- sozialpädagogische Fachkraft mit 80 Stunden nach DJI

Übergangsfrist bis 1. August 2022

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

Vertretung ist Aufgabe des Jugendamtes
Tagespflegeperson und Eltern sollen Ausfallzeiten
abstimmen und gering halten

§ 49 Interkommunaler Ausgleich

Erstattung von hälftigen
Sozialversicherungsbeiträgen
komplett über das Jugendamt, in
dessen Bezirk das Kind betreut wird

Wohnsitzjugendamt des betreuten
Kindes erstattet pauschal $\frac{1}{3}$ des o.
a. Betrages

ENDE

